



Merkblatt zur Haltung von Geflügel

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, gegenüber dem Veterinäramt anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Ein Bestandsverzeichnis ist zu führen (vgl. § 2 Abs. 2 GeflPestSchV).
2. Das Verzeichnis ist 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Amtstierärzten vorzulegen.

Anlage(n):

- Anzeige der Haltung von Geflügel
- Merkblatt zur Haltung von Legehennen und Masthühnern (TierSchNutztV)
- Muster Bestandsregister

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.
Rittersdorfer Str. 21a
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5329
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de
oder per Fax: 06561/15-1009
06561/15-1016